



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Amt für Naturschutz und Grünplanung
Abteilung Naturschutz

Per mail

Neuenfelder Straße 19
D-21109 Hamburg

Ansprechpartner: Christian Kemnade
E-Mail: Christian.Kemnade@bukea.hamburg.de

Hamburg, 27.07.2023

Verwendung von kunststoffhaltigen Netzen in Böschungssicherungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit erreichten die BUKEA Meldungen über den Einbau von kunststoffhaltigen Netzen in Böschungsbereichen. Die Nutzung von Kunststoffnetzen in Böschungssicherungen hat aus gewässer-, boden- sowie naturschutzfachlicher Sicht diverse negative Auswirkungen:

- Kunststoffnetze gelten als Quelle von Mikroplastik und im Porenwasser löslichen Plastikzusatzstoffen wie Weichmachern und Flammschutzmitteln, die in Grund- und Oberflächenwasser und somit auch in den Boden eingetragen werden. Dort können die Schadstoffe eine giftige oder hormonähnliche Wirkung auf Organismen entfalten.
- Es können sich organische Schadstoffe an Mikroplastikpartikel anheften, über diese in die Gewässer und den Boden gelangen und dort den chemischen Zustand verschlechtern.
- Organismen, wie zum Beispiel Muscheln, Fische, Wasserflöhe, Würmer sowie die Bodenfauna, können Plastikpartikel über die Nahrung aufnehmen. Mikroplastik kann Schäden an Kiemen und am Magen-Darm-Trakt von Fischen und Muscheln verursachen. Die Aufnahme von Mikroplastik kann bei Fischen zu einem falschen Sättigungsgefühl und bis zum Tod durch Verhungern führen. Außerdem besteht das Risiko, dass die Mikroplastikteilchen innerhalb der Nahrungskette weitergegeben und möglicherweise auch vom Menschen aufgenommen werden.
- Die Kunststoffnetze können eine ökologische Falle für zahlreiche Tierarten darstellen. So gibt es Berichte von Reptilien und Insekten, die sich in den relativ feinen und engmaschigen Netzen verfangen hatten und verendeten. Von einem Schädigungspotenzial für weitere geschützte Artengruppen, beispielsweise Amphibien und Vögel, ist auszugehen.

Rechtslage

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Eine solche Alternative stellen umweltverträgliche Ufer- und Böschungssicherungen aus natürlichen, abbaubaren Stoffen wie z. B. Holz, Kokos oder Hanf dar. Darüber hinaus sind die Schädigungs- und Tötungsverbote nach §§ 39, 44 BNatSchG zu beachten.

Der Einbau von Kunststoffnetzen als Böschungssicherung verstößt außerdem gegen die Sorgfalts- und Vermeidungspflichten des § 5 WHG, nach der jede Person verpflichtet ist, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung klargestellt (EuGH-Urteil zur Weservertiefung im Jahre 2015), dass die Umweltziele der EG-WRRL (§ 27 WHG, Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot) wasserrechtlich verbindliche Vorgaben für die Zulässigkeit von Vorhaben darstellen. Dies bedeutet, dass bei Vorhaben alle Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Belastungen des Gewässers so gering wie möglich zu halten.

Fazit

Aus den oben genannten Gründen hält die BUKEA eine Verwendung von kunststoffhaltigen Netzen für die Böschungssicherung für nicht zulässig und wird künftig Vorhaben mit einer solchen Böschungssicherung nicht zustimmen.

Die Standsicherheit kann mit dem Einbau von umweltverträglichen Böschungssicherungen aus Pflanzen und natürlichen, abbaubaren Materialien wie Holz, Kokos oder Hanf gewährleistet werden. Wir bitten Vorhabenträger solche alternativen Sicherungen rechtzeitig in ihrer Planung zu berücksichtigen und von vornherein und grundsätzlich auf kunststoffhaltige Netze zu verzichten.